

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/02/0220

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/09/0044 E 25. April 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022020220.L02